

Das Pferd von hinten aufgezäumt

Anmerkungen zum dritten außerordentlichen Kongreß des DGB

Dr. Rolf Fischer, geboren 1936 in Heidenheim a. d. Brenz, studierte Germanistik, Politische Wissenschaften, Philosophie und Geschichte. Nach der Promotion war er als Redakteur bei der Nachrichtenagentur upi tätig. Seit 1968 ist Dr. Fischer Redakteur der „Frankfurter Rundschau“ für den Bereich Sozial- und Gewerkschaftspolitik.

Ein maßgeschneiderter Anzug pflegt — die Chancen der Wahrscheinlichkeitsrechnung einmal ausgeklammert — nur dann zu passen, wenn der Schneider seinen Kunden auch vermessen hat. Konkret: Die Satzung einer Massenorganisation, wie der DGB es ist, paßt nur dann, wenn sie sowohl auf die Situation der Organisation und ihrer Glieder als auch auf deren konkrete Zielsetzung abgestimmt ist. Den in einer Satzung festgelegten Spielregeln für die praktische Arbeit geht logisch die Bestimmung des Ziels dieser Arbeit voraus.

Genau umgekehrt wurde bei der Reform des DGB verfahren; den Satzungskorrekturen, am 14. und 15. Mai auf dem außerordentlichen DGB-Kongreß in Düsseldorf beschlossen, soll die eigentliche DGB-Reform folgen. Darauf hat der DGB-Vorsitzende *Heinz O. Vetter* in seiner programmatischen Rede zur Kongreßöffnung mehrfach hingewiesen, so, wenn er sagte:

„Satzungsreform ist ein Mittel zur Gewerkschaftsreform. . . Wer etwa glaubt, allein oder auch nur vorrangig mit Hilfe von Satzungsänderungen die Gewerkschaften reformieren zu können, gibt sich Illusionen hin oder verzichtet in Wirklichkeit auf Reform und bleibt auf der Spielwiese ausschließlich technischer Neuerungen. . . . Neben die Neufassung von Satzungsbestimmungen müssen politische Maßnahmen treten.“

Oder noch deutlicher, geradezu als Versprechen:

„Der Bundesvorstand ist sich bewußt, daß diesem Satzungskongreß eine illusionslose Analyse der einzelgewerkschaftlichen Situation folgen muß.“

Als Ziel der Reform nannte Vetter:

„Selbstverständnis, Standort, Ziele und Strategien der Gewerkschaften und ihres Bundes zu durchdenken und, soweit nötig, neu zu formulieren.“

Daß diese Überzeugung von der Notwendigkeit einer Reform im Sinne einer gemeinsamen Neubesinnung gerade in den letzten Monaten innerhalb wie außerhalb des Bundes gewachsen ist, zeigen allein schon zahllose Publikationen¹⁾. Auf dem Satzungskongreß selbst dagegen wurde sie lediglich von einer Minderheit öffentlich vertreten, zu der allerdings auch Vetter gehört. Das machte besonders die Beratung des Paragraphen 2, 1 c des Satzungskommissionsentwurfs deutlich, der formuliert: „Der Bund und die in ihm vereinigten Gewerkschaften . . . setzen sich für die Sicherung und den Ausbau des sozialen Rechtsstaates und die weitere Demokratisierung von Wirtschaft, Staat und Gesellschaft ein.“²⁾ Die Anträge vier bis elf bestanden auf dem Zusatz „Verwirklichung des . . . Rechtsstaates“. In der Kernfrage jeder Standort- und Zielbestimmung, in der Frage nach kosmetischen oder chirurgischen Mitteln zur Behandlung des gesellschaftlichen

1) Vgl. beispielsweise in jüngster Zeit allein GM 4/71 mit sieben Beiträgen oder den Gewerkschafts-Spiegel 6/71, S. 24 bis 28.

2) Anträge und Entschließungen an den Außerordentlichen Bundeskongreß des Deutschen Gewerkschaftsbundes vom 14.—15. Mai 1971 in Düsseldorf mit Empfehlungen der Antragsberatungskommission (Antragsheft), S. 3.

ANMERKUNGEN ZUM AUSSERORDENTLICHEN KONGRESS

Status quo, schieden sich die Meinungen radikal. Vetter beispielsweise hatte in seinem Referat verlangt: „Wir werden reale Utopien entwickeln müssen als Gegenmodelle zur vorgefundenen gesellschaftlichen Wirklichkeit.“ Und der hessische Landesbezirks Vorsitzende des DGB, *Philipp Pless*, betonte in seinem Diskussionsbeitrag:

„Wir entwickeln uns nicht zur Demokratie hin, sondern von der Demokratie weg ... Selbstverständlich verteidigen wir das, was wir an demokratischen Freiheiten bisher errungen haben. Aber der soziale Rechtsstaat ist noch nicht Wirklichkeit; er muß erst zur Verfassungswirklichkeit werden.“⁸⁾

Demgegenüber vertrat der IG-Metall-Vorsitzende *Otto Brenner* als Gegner der Einfügung „Verwirklichung“ die Auffassung:

„... den sozialen Rechtsstaat, den freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsstaat zu verwirklichen, ist nicht eine Angelegenheit, die man von heute auf morgen durch einen Federstrich oder eine Deklaration tun kann, sondern das ist ein ständiger Prozeß unserer Arbeit, die wir innerhalb der Gewerkschaftsbewegung vollziehen in all den Fragen, die wir in der Tagespolitik zu stellen haben. Es wird gefragt, was das für ein sozialer Rechtsstaat sein soll, und wir müssen natürlich die entsprechende Antwort geben. Nun, es nützt uns dabei gar nichts, eine Verbindung zu den Kritiken herzustellen, die wir alle gemeinsam zu üben haben an dem, was wir an Feststellungen in den vergangenen Jahren herausgestellt haben. Gleichzeitig dürfen wir uns auch nicht den Blick verstellen lassen für das, was wir an Opfern und Aufbauarbeit nicht nur in der Zeit nach 1945, seitdem es wieder freiheitliche Gewerkschaften gibt, geleistet haben, sondern auch in der Zeit davor.“⁴⁾

Dieser Streit über „Verwirklichung“ oder nur „Sicherung“ und „Ausbau“ scheint auf den ersten Blick lediglich ein Streit über den verschwommenen Begriff sozialer Rechtsstaat zu sein, den ja auch das DGB-Grundsatzprogramm benutzt. Doch Begriffe sind keine leeren Formeln. Sie haben einen Inhalt, und um diesen nicht präzisierten Inhalt geht der Streit, geht die Frage, ob Reformen notwendig sind oder nicht. Ein Kronzeuge für die Notwendigkeit der Neubestimmung, der Reform, ist Otto Brenner selbst, wenn auch indirekt:

„Während nun die Organisationspraxis sich weitgehend nach der Satzung von 1949 richtete, einfach weil die Gewerkschaften als Satzungsgeber selbst darüber zu entscheiden hatten, entwickelte sich das wirtschaftliche, politische und gesellschaftliche Leben in der Bundesrepublik völlig anders als es die Gewerkschaften 1949 gewünscht und geplant hatten“⁵⁾.

Eine der Folgen war der gewerkschaftliche Sprung in die Tarifpolitik, die weitgehende Umwandlung der Gewerkschaften als gesellschaftsverändernde Kraft in eine Lohnmaschine bzw. eine Versicherungsgesellschaft. Das kann zwar durchaus ein Ziel sein; bloß dürfen die Folgen nicht übersehen werden, die sich dann unmittelbar aus der systemstabilisierenden Rolle der Gewerkschaften ergeben. Der Hinweis auf die Maifeiern im Saal und der andere auf die spontanen Arbeitsniederlegungen vom September 1969 mag genügen.⁶⁾ Gerade diese Folgen wurden entscheidende Anstöße für die Reformdiskussion.

Auf dem Satzungskongreß allerdings wurde die Chance mindestens zweimal vergeben, derartige Überlegungen in die konkreten Beratungen der einzelnen Satzungsbestimmungen mit einzubeziehen. Die Chance bot sich zum erstenmal nach Veters Referat in Form einer an sich möglichen Grundsatzdiskussion; sie bot sich erneut beim Streit über den sozialen Rechtsstaat. Der doppelte Diskussionsverzicht wirkte sich unmittelbar auf eine ganze Anzahl von Satzungsänderungen aus (eine andere Deutung könnte aller-

3) Korrigiertes maschinenschriftliches Protokoll des außerordentlichen DGB-Kongresses am 14. und 15. Mai 1971 in Düsseldorf (Protokoll), S. 110/111.

4) Protokoll, S. 125/126.

5) Otto Brenner: Was bedeutet Reform des DGB? In: GM 4/71, S. 209 bis 212; hier: S. 210.

6) Vgl. dazu beispielsweise auch die Aufsätze von Gerhard Leminsky, Günter Hartfiel, Fritz Vilmar und Peter Weingart in GM 4/71.

dings auch politische Absicht unterstellen), die, entgegen der von Vetter bekundeten Absicht, kaum Anstöße für eine eigentliche Reform geben. Das gilt ganz besonders für zwei Bereiche: für die Beziehungen der 16 DGB-Mitglieder untereinander und zum Bund, und für die Beziehungen der vier DGB-Ebenen Gemeinden, Kreise, Länder und Bund zueinander.

Verhältnis Bund — Einzelgewerkschaften: Durch die Ablehnung des von der Satzungskommission vorgeschlagenen Paragraphen 9,9 und des Antrags 140 wurde der Versuch abgewehrt, dem DGB-Bundesvorstand die Teilnahme an Vorstandssitzungen der 16 Einzelgewerkschaften und das Antragsrecht an die Gewerkschaftstage der 16 Einzelgewerkschaften zuzugestehen. Das bedeutet zwar die Abwendung jeglicher Einmischung von oben, von der übergeordneten Einrichtung Dachverband her. Das bedeutet aber auch die Unterbindung vieler Koordinierungsmöglichkeiten, die im Hinblick auf eine neue Organisationsabgrenzung hätten wichtig werden können. So gesehen stärkt auch die Ablehnung des Antrags der Gewerkschaft Textil — Bekleidung, der auf eine einheitliche Gestaltung des Beitragswesens zielte, das föderative Prinzip im Bund, löst andererseits aber eben das Problem der Fluktuation und der Mitgliederverluste ebensowenig wie eine an Mitgliederzahlen orientierte gerechtere Finanzierung des DGB. In gleichen Zusammenhang gehört auch die Erleichterung von Neuaufnahmen:

„Ober die Aufnahme in den Bund entscheidet der Bundesausschuß mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder. Eine Gewerkschaft kann in den Bund nur aufgenommen werden in Übereinstimmung mit der Gewerkschaft oder den Gewerkschaften, die für diesen Organisationsbereich bereits Mitglied des Bundes sind.“ (Paragraph 3, 2, neue Satzung)

Zuvor war ein Beitritt ausgeschlossen, wenn dem Bund „eine für die gleichen Arbeitnehmergruppen zuständige Gewerkschaft“ angehörte. Das vor allem mit der Gewerkschaft der Polizei und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft zusammenhängende Problem der DGB-Öffnung ist damit keineswegs kleiner geworden. Es geht nach wie vor an die Wurzeln selbständiger DGB-Mitglieds-Gewerkschaften.

Genau umgekehrt wie in diesem Bereich, in dem föderative Elemente gestärkt wurden, sieht es im zweiten Bereich, *der: Beziehung der einzelnen DGB-Ebenen* zueinander, aus: hier wurden eindeutig zentralistische Tendenzen verstärkt oder doch konserviert. Der alte Paragraph 7 d rutschte auf 7 i, blieb aber in dem Wortlaut erhalten, der dem jeweiligen Landesbezirksvorstand des DGB die Aufgabe zuweist: „die Mitglieder der Kreisvorstände zu bestätigen. Die Bestätigung kann versagt werden, wenn ein gewerkschaftspolitischer oder ein in der Person liegender Grund es erfordert.“

Der Antrag 183'des Bundesjugendausschusses, diese Bestimmung ersatzlos zu streichen, weil „die Korrigierung von Wahlen durch übergeordnete Gremien. .. ein undemokratisches Verfahren“ ist, wurde abgelehnt. Durch die Einfügung eines neuen Absatzes 3 in den Paragraphen 12 wird den Kreisen erstmals der Rahmen für ihre Arbeit exakt abgesteckt:

„Für die Organe der Kreise sind die Bundessatzung und die Beschlüsse von Bundeskongreß, Bundesausschuß, Bundesvorstand, Landesbezirkskonferenz und Landesbezirksvorstand bindend.“

Von einer Bindung an den Willen der Mitglieder ist dagegen nicht die Rede. Zudem werden Kreisgeschäftsstellen künftig nicht mehr nach der alten Bestimmung des Paragraphen 16,1 von den Landesbezirksvorständen „im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand“, sondern nach dem neuen Paragraphen 12,1 vom Bund „im Einvernehmen und auf Vorschlag der Landesbezirksvorstände“ eingerichtet.

Ähnlich begrenzt wie die Arbeit der Kreise wurde auch die Arbeit der DGB-Landesbezirke. Sowohl Landesbezirkskonferenzen als auch Landesbezirksvorstände des DGB dürfen nach Paragraph 11,5 d und 9 b des angenommenen Entwurfs der Satzungskommission nur noch dann Vorschläge zur Landesgesetzgebung unterbreiten und Stel-

ANMERKUNGEN ZUM AUSSERORDENTLICHEN KONGRESS

lung zu landespolitischen Fragen nehmen, wenn diese „Arbeitnehmerinteressen berühren“. Zuständig für alle anderen Fragen wird damit offenbar der Bund. Zusätzlich wurde im Paragraphen 11 unter 9 d ein Weisungsrecht des Bundesvorstands gegenüber dem Landesbezirksvorstand eingeführt.

Fazit: Föderalistischen Linien beim Verhältnis der 16 DGB-Mitglieder untereinander stehen zentralistische Linien auf den vier DGB-Ebenen gegenüber, die eindeutig Entscheidungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten der Betriebsnähe entziehen und zur Spitze hin verlagern. Umgekehrt sind dem DGB im Hinblick auf eine Gewerkschaftsreform Möglichkeiten genommen, anregend und ausgleichend auf seine 16 Mitglieder einzuwirken. Den Anregungen und Fragen Veters zur Erhellung der Reformproblematik ist damit weitgehend der organisatorische Boden entzogen. Die Satzungsreform brachte kaum eine Reformsatzung. Die neue Satzung bestätigt eher die Notwendigkeit von Reformen.